


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 3 L 169/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 15/032 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5874052-475,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 7. August 2015

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Prenzlau
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 3 K 297/15.A)
gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin
vom 27. Februar 2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

A. Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (VG 3 K 297/15.A)
gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin
vom 27. Februar 2015 anzuordnen,

ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) statthaft, auch sonst zulässig und hat in der Sache Erfolg, weil das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die angegriffene Abschiebungsanordnung das öffentliche Interesse an deren Sofortvollzug überwiegt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt allerdings nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO unter anderem in Fällen, in denen dies - wie hier nach § 75 Abs. 1 AsylVfG - durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist. Das Gericht kann aber nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen. Bei der Entscheidung des Gerichts ist das öffentliche Vollzugsinteresse gegen das Aussetzungsinteresse des Betroffenen abzuwägen. Dabei ist in erster Linie der voraussichtliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens mit in den Blick zu nehmen. Erweist sich bei der mit den Mitteln des Eilverfahrens möglichen Prüfung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts zumindest als ernstlich zweifelhaft, oder hätte dessen sofortige Vollziehung vor Abschluss des Hauptverfahrens unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härten für den Adressaten zur Folge, hat ein entsprechender Antrag Erfolg. Liegen diese Voraussetzungen bei einem derartigen, von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt dagegen nicht vor, ist der Antrag vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Grundentscheidung abzulehnen. Lassen sich schließlich die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens nicht prognostizieren, kommt auch eine Folgenabwägung in Betracht.

Hiernach ist der Antrag des Antragstellers begründet. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin verfügten Abschiebungsanordnung.

I. Allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylVfG i. V. m. § 27a desselben Gesetzes. Denn der Antragsteller soll – wie sich aus den Gründen des Bescheides ergibt – in einen aus der Sicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Bearbeitung des Asylantrages zuständigen anderen Staat abgeschoben werden.

II. Nach der letztgenannten Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat u.a. aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In diesem Fall ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

1. Ungarn ist für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zwar zuständig. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 18 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 – Dublin III-VO – (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31 ff.). Der erstgenannten Vorschrift zufolge prüfen die Mitgliedsstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (gegebenenfalls auch an der Grenze oder in den Transitzone) stellt, wobei der Antrag (nur) von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, welcher nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 7 – 15 Dublin III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO ist in Fällen, in denen auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt wird, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Der Antragsteller hat sich ausweislich des Eurodac-Treffers HU1330008142201 in Ungarn aufgehalten und dort am 18. August 2014 einem Schreiben der ungarischen Dublin-Behörde vom 24. Februar 2015 zufolge einen Asylantrag gestellt. Unter dem gleichen Datum hat Ungarn die Bereitschaft zur Rückübernahme des Antragstellers erklärt.

2. Aus Anlass des vorliegenden Verfahrens kann offen bleiben, ob diese Bereitschaft durchgreifend dadurch in Zweifel gezogen wird, dass zwischenzeitlich berichtet worden war, die ungarische Regierung habe beschlossen, die europäische Dublin III-Verordnung einseitig und auf unbestimmte Zeit zu suspendieren; dementsprechend werde Ungarn keine in andere EU-Länder weitergereiste Flüchtlinge mehr zurücknehmen (vgl. etwa die Online-Ausgaben der Süddeutschen Zeitung vom 24. Juni 2015 und der Neuen Züricher Zeitung vom 23. Juni 2015 – <http://www.sueddeutsche.de/politik/europa-streit-ueber-fluechtlinge-spaltet-die-eu-1.2536153>; <http://www.nzz.ch/international/europa/ungarn-setzt-die-dublin-verordnung-aus-1.18567846>), und ob die zwischenzeitlich abgegebenen Erklärungen durch den ungarischen Außenminister (vgl. hierzu Online-Ausgaben der Süddeutschen Zeitung bzw. der Neuen Züricher Zeitung jeweils vom 24. Juni 2015 – <http://www.sueddeutsche.de/politik/nach-kritik-aus-bruessel-ungarn-rudert-bei-aufnahmestopp-fuer-asylsuchende-zurueck-1.2536039>; <http://www.nzz.ch/international/europa/orbans-muskelspiele-sorgen-fuer-irritationen-1.18568503>) tatsächlich geeignet sind, die zunächst begründeten Bedenken auszuräumen.

III. Denn eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn ist jedenfalls aus Gründen höherrangigen Rechts unzulässig.

1. Eine Abschiebung in den als zuständig erkannten Mitgliedstaat kommt nicht in Betracht, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass – erstens – das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die – zweitens – die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Dublin III-VO bzw. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 u.a. –,

<http://curia.europa.eu> zu der durch die Dublin III-VO abgelösten Verordnung Nr. 343/2003 – Dublin II-VO).

Dabei ist im Ausgangspunkt allerdings von der der Dublin III-VO zugrundeliegenden Annahme auszugehen, dass alle Mitgliedstaaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden. Das begründet die grundsätzliche Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – a. a. O. -, Rn. 78 ff.).

Diese Vermutung ist jedoch widerleglich (EuGH, a.a.O., Rn. 104). Wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems genügen dafür jedoch nicht schon einzelne Verstöße eines Mitgliedstaates, jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen sekundärrechtliche Regelungen des Asylrechts (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 81 ff.; BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – BVerwG 10 B 6.14 -, Rn. 6, und Beschluss vom 6. Juni 2014 – BVerwG 10 B 35.14 - ; jeweils zitiert nach <http://www.bverwg.de>). Erforderlich ist vielmehr, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-GR-Charta und Art. 3 EMRK ausgesetzt wird. Die Widerlegung der dargestellten Vermutung setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft als so defizitär einzuschätzen sind, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014, a.a.O., Rn. 9).

2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss sich das Gericht nach der (auf das Hauptsacheverfahren bezogenen) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Überzeugungsgewissheit im Sinne von § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO verschaffen, dass systemische Mängel des Asylverfahrens im Abschiebezielstaat vorliegen, wenn mit

dieser Begründung die Zulässigkeit der Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat der europäischen Union verneint werden soll (BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014, a.a.O.). Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit seinen begrenzten Aufklärungsmöglichkeiten ist es für die Annahme ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung dagegen erforderlich aber auch ausreichend, wenn auf der Grundlage der in diesem Verfahren verfügbaren Erkenntnismittel die ernsthafte Befürchtung gerechtfertigt ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für nicht besonders schutzbedürftige Asylbewerber im Zielland der Abschiebung systemische Mängel aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der dorthin überstellten Asylbewerber im Sinne von Artikel 4 EU-Grundrechtecharta begründen.

3. So ist es hier.

a) Die Kammer hat in ihren bisherigen Entscheidungen über Eilanträge gegen Bescheide der Antragsgegnerin, in denen eine Abschiebungsanordnung mit dem Zielstaat "Ungarn" im Streit stand, allerdings den Standpunkt eingenommen, es lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte für systemische Mängel des ungarischen Asylsystems vor und sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Juli 2014 (Nr. 71932/12 –, <http://hudoc.echr.coe.int>) gestützt, worin derartige systemische Schwachstellen und dementsprechend auch die daraus folgende Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (inhaltsgleich zu Artikel 4 EU-Grundrechtecharta) für Ungarn verneint wurden (vgl. den Beschluss der Kammer vom 23. Juni 2015 – VG 3 L 54/15.A –; anderer Ansicht u.a.: VG Berlin, 23. Kammer, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 23 L 899.14A –; zitiert nach <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>).

Der Gerichtshof hat zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung die auf die Jahre 2011 und 2012 bezogenen "alarmierenden" Berichte über Ungarn als Asylsland genommen, mit denen er sich bereits im Urteil vom 6. Juni 2013 (Nr. 2283/12 –, <http://hudoc.echr.coe.int>) auseinandergesetzt, darin jedoch systemisch wirkende Schwächen im Ergebnis verneint hatte und hat sich sodann (Rdnr. 65 ff.) mit der Frage befasst, ob seither signifikante Veränderungen eingetreten waren, die die Situation von Asylsuchenden im Allgemeinen und Dublin-Rückkehrern im Besonderen

betrafen. Bei der Erörterung der Frage, ob die jeweiligen Antragsteller, die auf der Grundlage der damals noch gültigen Dublin II-VO nach Ungarn zurückzuführen sein würden, dort einen ausreichenden Zugang zum Asylverfahren erhalten würden, hat der Gerichtshof auf die Erkenntnisse sachverständiger Stellen (UNHCR und Ungarisches Helsinki-Komitee) abgestellt. Danach erhielten auf der Grundlage von Gesetzesänderungen, die vor dem Urteil vom 3. Juli 2014 in Kraft gesetzt worden waren, Flüchtlingsschutz Suchende, die unter dem Dublin-System nach Ungarn zurückgeführt wurden, dort erneut vollen Zugang zu einem Asylverfahren (vgl. das zitierte Urteil des EGMR vom 3. Juli 2014 Rn. 72, 31, 36).

Mit diesem (systemisch wirkenden) Aspekt verbunden war letztlich die – der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung vorbeugende – Wirkung, dass Ausländer, die auf der Grundlage der Dublin III-VO nach Ungarn abgeschoben wurden, einerseits von dort nicht rechtmäßig ohne Prüfung ihres Asylverfahrens in Staaten weitergeschoben konnten, die kein Asylverfahren nach europäischen Mindeststandards boten und andererseits dort Aufnahmebedingungen vorfanden, wie sie allgemein für Asylbewerber vorgesehen waren.

b) Daran kann aufgrund neuerer Entwicklungen nicht länger festgehalten werden. So wird inzwischen berichtet, die zuständigen Behörden dürften Asylanträge künftig ablehnen bzw. – nach anderer Wiedergabe – "annullieren", wenn ein Antragsteller die zugewiesene Unterkunft länger als 48 Stunden ohne Genehmigung verlassen habe (vgl. Deutsche Welle vom 6. Juli 2015 – <http://www.dw.com/de/ungarn-versch%C3%A4rft-sein-asylrecht/a-18564893> –; Online-Ausgabe der Neuen Züricher Zeitung vom 6. Juli 2015 – <http://www.nzz.ch/international/ungarn-verschaerft-asylrecht-1.18575444> –; Online-Ausgabe der taz vom 6. Juli 2015 – <http://www.taz.de/!5210652/>–; Online-Ausgabe des Spiegel vom 6. Juli 2015 – <http://www.spiegel.de/politik/ausland/ungarn-verschaerft-gesetz-zur-aufnahme-von-fluechtlingen-a-1042314.html> –; Online-Ausgabe der Frankfurter Rundschau vom 6. Juli 2015 – <http://www.fr-online.de/politik/fluechtlinge-ungarn-verschaerft-asylrecht,1472596,31137758.html>).

Die der bisher vertretenen Auffassung zu Grunde gelegten Tatsachen haben sich damit in wesentlicher Hinsicht geändert. Denn ohne weitere Aufklärung kann nicht länger davon ausgegangen werden, dass dem Antragsteller im Falle seiner Abschie-

bung auf der Grundlage der Dublin III-VO eine im ungarischen Asylsystem vorgesehene Rückkehr in das Asylverfahren möglich sein wird, die ihn vor einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung schützt.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass einerseits schon die tatsächlichen Grundlagen der gerichtlichen Bewertung auf Darstellungen der entsprechenden Medien beruhen, die sich durchaus unterscheiden (etwa darin, ob der Asylantrag "abgelehnt" bzw. "annulliert" wird). Auch steht derzeit nicht mit Sicherheit fest, was genau die Konsequenzen aus einer Ablehnung oder Annullierung des Asylantrages wären und ob sich daraus zwingend ein systemischer Mangel des ungarischen Asylverfahrens ergeben müsste. Immerhin enthalten auch andere Rechtsordnungen rechtliche Grundlagen dafür, ein Asylverfahren, welches vom jeweiligen Antragsteller nicht betrieben wird, als zurückgenommen zu behandeln (vgl. etwa nach deutschem Recht § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), ohne dass deshalb vom Vorliegen derartiger Schwachstellen auszugehen wäre. Es besteht dann aber die Möglichkeit der Einleitung eines Asylfolgeantragsverfahrens, in dessen Rahmen ein Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auch dann zu gewähren ist, wenn die Zuerkennung von Asyl bzw. Flüchtlingsschutz selbst nicht mehr in Betracht kommt. Anhaltspunkte dafür, dass Vergleichbares für das ungarische Asylsystem gilt, sind nicht vorhanden.

Kann nach alledem ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr im Anschluss an das zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Juli 2014 unterstellt werden, dass systemische Bedenken gegen das ungarische Asylsystem dadurch ausgeräumt werden, dass trotz einer Rückführung auf der Grundlage der Dublin III-VO nach Ungarn ein voller Zugang zum dortigen Asylverfahren besteht, ist für die notwendige Aufklärung dieser Frage im Hauptsacheverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Das gebietet auch eine Bewertung der Folgen, die für den Antragsteller eintreten, wenn sein Eilantrag abgelehnt wird, sich im Hauptsacheverfahren aber systemische Schwachstellen des ungarischen Asylverfahrens erweisen sollten. Bedeutet nämlich die in der Presse berichtete Änderung der ungarischen Gesetze, dass mit einer schon 48 Stunden nach Entfernung aus der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung möglichen Ablehnung bzw. Annullierung des Asylantrages keine Rückkehr in dieses Verfahren möglich ist und insbesondere auch keine Prüfung mehr stattfindet, ob –

unterhalb eines Flüchtlingsschutzes – Schutz gegen Gefahren für Leib und Leben zu gewähren ist, dann bestünde möglicherweise auch die Gefahr einer Weiterschlebung, eventuell im Wege einer Kettenabschiebung sogar in den Herkunftsstaat. Außerdem ist dann offen und wäre deshalb im Hauptsacheverfahren ebenfalls zu klären, ob einem Rückkehrer, der auf der Grundlage der Dublin III-VO nach Ungarn abgeschoben worden ist und dort nicht in das Asylverfahren zurückkehren kann, zumindest die – ihrerseits schon vielfach kritisierten – Unterbringungsmöglichkeiten in den Aufnahmezentren zur Verfügung stehen würden.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Prenzlow